

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 10.11.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt Revisionsamt ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0457 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 910-010-1000 Kostenträger: 6110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5559120		

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007

Vorlage vom: 08.11.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und um das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007 wird zugestimmt.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Änderungssatzung 2017
Auszug bisheriges Satzungsrecht

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 08.11.2016

Mit der Änderung der Spielapparatesteuersatzung sollen die Steuersätze für Spielapparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit erhöht werden. Die aktuellen Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt im Vergleich mit anderen hessischen Großstädten um 5%- Punkte niedriger.

Daher soll der jetzige Steuersatz für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen in Höhe von 15% auf 18% angehoben werden. Im Zuge dessen werden auch die Steuersätze für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten von 13% auf 15% erhöht und die Sätze bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit jeweils um 2% Punkte angehoben.

Alle anderen Großstädte erheben bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 20% der Bruttokasse. Diese Höhe der Steuersätze ist von der Rechtsprechung zwar bestätigt worden (vgl. hessischer VGH, Beschluss vom 18.07.2012-5 B 1015/12; FG Bremen, Urt. v. 20.02.2014-2 K 84/13 (1) m.w.N.). Es gibt jedoch neuere Rechtsprechung, die im Hinblick auf eine mögliche erdrosselnde Wirkung darauf abstellt, ob es dem Steuerpflichtigen möglich ist, sich auf erheblich höhere Steuern vorzubereiten und im Einzelfall deshalb eine Übergangsregelung für erforderlich hält (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.10.2015- 9 C 22/14). Danach dürfe eine Gemeinde nicht stets bis zur Grenze der Erdrosselung erhöhen. Vielmehr seien nach den Umständen des Falles weitere verfassungsrechtliche Schranken zu beachten, die sich etwa aus dem Vertrauensschutz oder auch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben können. Aus diesem Grund soll der Höchstsatz noch nicht ausgeschöpft werden.

Die Steuersätze nach § 4 Abs. 1 a) Nr. 3 und § 4 Abs. 1 b) und c) unterscheiden sich dagegen nicht von anderen hessischen Großstädten bzw. liegen bereits über dem Durchschnitt und sollen daher nicht geändert werden.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt und dem Revisionsamt abgestimmt und soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Darmstadt, den 08.11.2016
20.3 rh-al

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer